

26)

# GEBÜHRENORDNUNG

## für die Benutzung durch die Kath. Kirchengemeinde St. Anna, Neuenkirchen verwalteten Friedhöfe

Aufgrund des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in seiner aktuellen Fassung, hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### Abschnitt I - Gebührenpflicht

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den auf dem Gebiet der Kath. Kirchengemeinde St. Anna, Neuenkirchen gelegenen Friedhöfe St. Anna sowie der ggf. dazugehörigen Trauerhalle(n), Verabschiedungsräume etc.

#### § 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofs erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.
- (5) Für die Bestattung einer Totgeburt wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer mehrstelligen Grabstätte wird nur erhoben, wenn das Ruherecht auf der Grabstelle noch nicht abgelaufen ist.
- (7) Für die Genehmigung der Aufstellung eines Grabmales, entfällt bei Rasengräbern, wird eine Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner für Bestattungen ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich der Kath. Kirchengemeinde St. Anna, Neuenkirchen gegenüber zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat bzw. in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt wird.
- (2) Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner. Wird der Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner für die volle Gebühr.
- (4) Werden besonders bare Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch dann, wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht besteht.

### **§ 4 Verlängerung von Nutzungsrechten**

- (1) Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer mehrstelligen Grabstätte, einem Urnen-Doppelgrab, einem Rasen-Doppelgrab oder einem Urnen-Doppelgrab ist eine Verlängerungsgebühr pro Jahr zu entrichten. Die Höhe ist dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu entnehmen.
- (2) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die dann einsetzende Ruhezeit die noch verbleibende Nutzungszeit für das Wahlgrab, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamt Wahlgrab eine Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Verlängerungsgebühr wird nach der Zahl der zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre auf Grundlage der Verlängerungsgebühr anteilig berechnet. Die Gebühr ist sofort fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.
- (4) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen auf der Grundlage gesetzliche Verpflichtungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind nach der Erstellung des Gebührenbescheids innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zur Entrichtung fällig. Sie sind daher bis zur Fälligkeit zu entrichten oder ihre Entrichtung ist hinreichend sicherzustellen.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.
- (4) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

## **§ 5a Fristen; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner**

(1) Das Verfahren der Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie kann nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner des Landes Nordrhein-Westfalen, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Nordrhein-Westfalen und den § 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

(2) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kath. Kirchengemeinde St. Anna, Neuenkirchen vom 04.11.2015 außer Kraft.

## Abschnitt II

Gebühren für die Friedhöfe der Kath. Kirchengemeinde St. Anna, Neuenkirchen sowie ggf. für die Trauerhalle(n), Verabschiedungsräume etc.

### A. Benützungsgebühren

#### 1. Grabstättengebühren

Nr.	Bezeichnung	Preis
1	Reihengrab (Kindergrab)	124,00 €
2	Reihengrab	162,00 €
3	Doppelgrab	265,00 €
4	3-stelliges Wahlgrab	301,00 €
5	4-stelliges Wahlgrab	337,00 €
6	Urneneinzelgrab	149,00 €
7	Urnendoppelgrab	228,00 €
8	Raseneinzelgrab	293,00 €
9	Rasendoppelgrab	409,00 €
10	Rasurneneinzelgrab	271,00 €
11	Rasurnendoppelgrab	358,00 €

#### 2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Preis
1	Verlängerung Doppelgrab (für zwei Stellen) pro Jahr	6,30 €
2	Verlängerung 3-stelliges Wahlgrab (für drei Stellen) pro Jahr	7,21 €
3	Verlängerung 4-stelliges Wahlgrab (für vier Stellen) pro Jahr	8,11 €
4	Verlängerung Urnendoppelgrab (für zwei Stellen) pro Jahr	5,38 €
5	Verlängerung Rasendoppelgrab (für zwei Stellen) pro Jahr	9,91 €
6	Verlängerung Rasurnendoppelgrab (für zwei Stellen) pro Jahr	8,65 €

### 3. Bestattungsgebühren

nr.	bezeichnung	gebühren
1	Reihengrab (Kindergrab)	142,00 €
2	Reihengrab	142,00 €
3	Doppelgrab	238,00 €
4	3-stelliges Wahlgrab	238,00 €
5	4-stelliges Wahlgrab	238,00 €
6	Urneneinzelgrab	67,00 €
7	Urnendoppelgrab	81,00 €
8	Raseneinzelgrab	97,00 €
9	Rasendoppelgrab	119,00 €
10	Rasurneneinzelgrab	22,00 €
11	Rasurnendoppelgrab	162,00 €

### 4. Aussegnungshalle / Verabschiedungsräume

nr.	bezeichnung	gebühren
1	Aussegnungshalle	359,00 €
2	Verabschiedungsräume	203,00 €

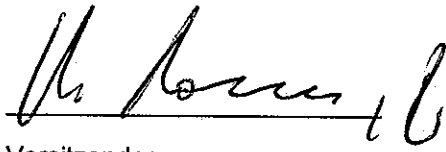
### 5. Friedhofsunterhaltungsgebühren

nr.	bezeichnung	gebühren
1	Friedhofunterhaltung	611,00 €

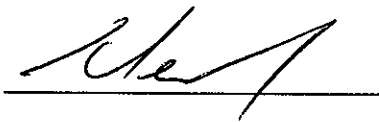
### 6. Sonstige Benutzungsgebühren

nr.	bezeichnung	gebühren
1	Pflege Rasenreihengrab	900,00 €
2	Pflege Rasendoppelgrab	2.400,00 €
3	Pflege Rasurneneinzelgrab	675,00 €
4	Pflege Rasurnendoppelgrab	1.800,00 €
5	Grabplatte Rasenreihengrab	350,00 €
6	Grabplatte Rasendoppelgrab	700,00 €
7	Grabplatte Rasurneneinzelgrab	320,00 €
8	Grabplatte Rasurnendoppelgrab	640,00 €
9	Grabmalgenehmigungsgebühr	50,00 €

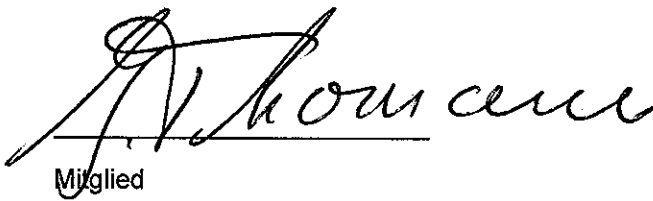
48485 Neuenkirchen, 06.12.2018



Vorsitzender



Mitglied



Mitglied

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom  
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –  
erteilt.

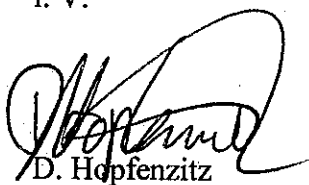
AZ: 110-KKG#42695/2014

kirchenaufsichtlich  
**G e n e h m i g t**

Münster, 15.01.2019



Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.



D. Hopfenzitz